Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

ren auch die kirchlichen Provinzialkonzile aufs eifrigste bemüht. So erinnerte das Konzil der Mainzer Diözese (1259) mit allem Nachdruck daran, daß die Juden durch ein besonderes Abzeichen gebrandmarkt werden müßten. Im ganzen Mainzer Bezirk, in Stadt und Land, wurden die jüdischen Einwohner beiderlei Geschlechts verpflichtet, eine Sondertracht anzulegen oder ein Abzeichen an ihrem Gewande anzubringen, damit sie so „ohne Fehl" von den Christen erkannt werden könnten. An den Orten, wo die Obrigkeit keine Maßnahmen zur Durchführung dieser Vorschrift ergreifen würde, sollte mit dem Gottesdienst in den Kirchen so lange ausgesetzt werden, bis die Fürsten und Notabeln, in deren Herrschaftsbereich das „treulose und elende Volk" (gens perfida et misera) lebte, die störrischen Juden zur Befolgung des Kirchenkanons zwingen würden. Ein Jude, der sich am Karfreitag auf der Straße zeigen sowie vor die Tür oder an das Fenster seines Hauses treten sollte, hatte diesen Bestimmungen gemäß eine Geldbuße zugunsten des Erzbischofs zu erlegen. Ferner wurden den die Kirchenvorschriften mißachtenden Juden alle geschäftlichen Beziehungen mit Christen untersagt. Zugleich wurde es den Priestern zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden während des sonntäglichen Gottesdienstes von diesen Verhaltungsmaßregeln in Kenntnis zu setzen.

Ein Volk, dem in den Kirchen derartige Vorschriften immer wieder eingehämmert wurden, mußte schließlich an seinem Rechtsbewußtsein schweren Schaden nehmen. In die schon erwähnte, unter dem Namen „Schwabenspiegel" bekannte Volksrechtssammlung wurden denn auch die antijüdischen Kirchenkanons fast wörtlich mitübernommen: die Christen durften keine Tischgenossenschaft mit den Juden pflegen, sie nicht als Gäste empfangen und mit ihnen zusammen nicht baden; vom Gründonnerstag bis zum Ostertage durften sich die Juden nicht auf der Straße blicken lassen und mußten Tür und Fenster geschlossen halten. Ferner waren sie zum Tragen spitzer Hüte verpflichtet, damit sie von den Christen unterschieden werden könnten, und durften in ihrem Hausstand keine christlichen Dienstboten anstellen. Bei der gerichtlichen Eidesleistung mußte der Jude, während er die rechte Hand auf den Pentateuch legte, mit den Füßen auf eine Schweinshaut treten. Auf das Zusammenleben eines Christen mit einer Jüdin oder eines Juden mit einer Christin stand für beide Teile der Flammentod. Obzwar die Juden zur Taufe nicht gezwungen werden durften, mußte doch derjenige, der einmal, und sei es auch